

# Laibacher Diöcesanblatt.

Inhalt: I. Consistorium im Vatican am 28. März 1878. — II. Apostolischer Segen. — III. Frage der heimatsrechtlichen Folge der in einer als ungiltig erklärten Ehe erzeugten Kinder. — IV. Falls der Austritt aus einer Religionsgesellschaft im Auslande erfolgte, sind die Wirkungen desselben bezüglich der Religionsangehörigkeit der Kinder nicht nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche maßgebend wären, wenn dieser Akt erst nach der Ansiedlung des maßgebenden Elterntheiles in Oesterreich vorgenommen worden wäre. — V. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. Dezember 1877, N.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen. — VI. Kanonische Visitation und Firmung. — VII. Sammlung. — VIII. Nachsuchung. — IX. Konkurs-Verlautbarung. — X. Chronik der Diözese.

Nr. 4.

1878.

## I.

### Consistorium im Vatican am 28. März 1878.

Am Morgen des 28. März d. J. begab sich der heilige Vater Papst Leo XIII. aus seinen Appartements in den Konfistorial-Saal und bekleidete sich vor dem Eintritt in denselben mit rothem Pluviale und einer Mitra aus Goldstoff, wie es das erstemal nach der Krönung zu geschehen pflegt.

Dort angelangt bestieg der heilige Vater den Thron und sprach folgende Allocution:

VENERABILES FRATRES!

Ubi primum superiori mense, Vobis suffragia ferentibus, ad suscipienda Ecclesiae universae gubernacula, et ad vices in terris gerendas Principis Pastorum Jesu Christi vocati fuimus, gravissima sane perturbatione, ac trepidatione, animum Nostrum sensimus commoveri. Nam ex una parte Nos maxime terreat, tum intima de indignitate Nostra persuasio, tum virium Nostrarum infirmitas tanto oneri ferendo penitus impar, quae quidem tanto maior videbatur, quanto clarior et celebrior Praedecessoris Nostri Pii IX immortalis memoriae Pontificis, sese per Orbem fama diffuderat. Cum enim insignis ille catholici gregis rector pro veritate et justitia invicto semper animo certaverit, magnisque laboribus in Christiana Republica administranda fuerit in exemplum perfunctus, non modo virtutum suarum splendore hanc Apostolicam Sedem illustravit, sed etiam universam Ecclesiam amore et admiratione sui adeo complevit, ut quemadmodum omnes Romanos Antistites diuturnitate Pontificatus superavit ita forte prae caeteris amplissima publici et constantis obsequii ac venerationis testimonia retulerit. Ex altera autem parte nos vehementer angebat asperrima conditio, in qua hisce temporibus paene ubique non modo civilis Societas, sed et Catholica Ecclesia, atque haec praesertim Apostolica Sedes versatur, quae sua per vim temporali dominatione spoliata eo adducta est, ut pleno, libero, nullique obnoxio suae potestatis usu, perfrui omnino non possit.

At quamquam Venn. Fratres, hisce de causis ad delatum honorem recusandum movebamur, quo tamen animo obsistere divinae voluntati potuissemus, quae tam luculenter nobis enituit, in vestrarum sententiarum consensu, et in ea pientissima sollicitudine, qua Vos catholicae Ecclesiae bonum unice spectantes, illud assecuti estis, ut quam citissime Summi Pontificis electio perficeretur?

Oblatum itaque supremi Apostolatus munus nobis suscipiendum, et divinae voluntati parendum esse duximus, fiduciam nostram penitus in Domino collocantes, ac sperantes firmiter daturum humilitati Nostrae virtutem, qui contulerat dignitatem.

Cum vero, Venn. Fratres, nunc primum ex hoc loco vestrum amplissimum ordinem alloqui Nobis datum sit, illud imprimis solemniter coram vobis profiteamur, nihil unquam Nobis in hoc Apostolicae servitutis officio antiquius fore, quam divina adjuvante gratia eo curas omnes intendere, ut Catholicae Fidei depositum sancte servemus, jura ac rationes Ecclesiae et Apostolicae Sedis fideliter custodiamus, et omnium saluti prospiciamus, parati in his omnibus nullum laborem defugere, nulla incommoda recusare, nec unquam committere, ut animam Nostram pretiosiore quam nos facere videamur.

In his autem partibus Ministerii Nostri obeundis, consilium, sapientiamque Vestram Nobis non defuturam confidimus, et ut numquam desit, vehementer exoptamus ac petimus; quod quidem ita a Vobis accipi volumus, ut non officii studio, sed pro solempni testificatione Nostrae voluntatis hoc dictum intelligatis. Alte enim insidet menti Nostrae quod in sacris litteris ex Dei jussu Moyses fecisse narratur, qui gravi pondere universum populum

regendi deterritus congregavit sibi septuaginta viros de senibus Israel, ut una cum eo onus ferrent, atque opera consilioque suo in gentis Israeliticae regimine curas eius allevarent. Quod quidem exemplum, Nos, qui totius Christiani populi duces ac rectores, licet immerito, constituti sumus, prae oculis habentes, facere non possumus quin a Vobis septuaginta virorum Israel in Ecclesia Dei locum obtinentibus, laboribus Nostris opem, animoque Nostro levamen conquiramus.

Noscimus insuper, uti sacra eloquia declarant, *salutem esse, ubi multa consilia sunt*, noscimus, ut monet Tridentina Synodus, Cardinalium consilio apud Romanum Pontificem universalis Ecclesiae administrationem niti, noscimus denique a S. Bernardo Romani Pontificis collaterales et consiliarios Cardinales appellari, ac propterea Nos qui fere vigintiquinque annos honoris Collegii vestri compotes fuimus, in hanc supremam Sedem non modo animum attulimus plenum erga Vos dilectionis ac studii, sed etiam firmam eam mentem, ut quos olim consortes habuimus honoris, eis nunc laborum et consiliorum Nostrorum sociis ac adiutoribus, in expediendis Ecclesiae negotiis maxime utamur.

Nunc autem illud Nobis iucundissimum et peropportunum accidit, Venn. Fratres, ut dulcem consolationis fructum Vobiscum communicemus, quem ex felici opere ad Religionis nostrae gloriam peracto, in Domino percepimus. Quod enim a Decessore Nostro Sanctae Memoriae Pio Nono pro eximio suo in rem catholicam zelo fuerat susceptum et ex sententia eorum ex Vobis, qui in Sacro Concilio Christiano nomini propagando censentur, decretum fuerat, ut nempe Episcopali Hierarchia in illustri Scotiae Regno constituta, Ecclesia illa ad novum decus revocaretur, id Nobis feliciter implere, et ad exitum perducere, Deo juvante, datum est per Apostolicas litteras, quas die IV huius mensis hoc eodem anno vulgari mandavimus. Gavisus profecto sumus, Venn. Fratres, quod hac in re contigerit Nobis fervidissimis votis dilectorum in Christo filiorum, Cleri et fidelium Scotiae satisfacere, quos propensissimo in Catholicam Ecclesiam, et Petri Cathedram animo esse, multis iisque praeclarissimis argumentis comperimus; firmiterque confidimus fore, ut opus ab Apostolica Sede perfectum, laetis fructibus cumuletur, et coelestibus Scotiae Patronis suffragantibus, in ea regione in dies magis *suscipiant montes pacem populo, et colles iustitiam*.

Caeterum Venn. Fratres, nulla ratione dubitamus Vos, coniunctis Nobiscum studiis, ad tutelam et incolumitatem Religionis, ad praesidium huius Apostolicae Sedis, ad incrementum divinae gloriae alacriter esse adlaboraturos, animo reputantes communem futuram omnium nostrum in coelo mercedem, si in Ecclesiae rebus adjuvandis communis fuerit labor. Divitem porro in misericordia Deum, interposito etiam Deiparae Immaculae, sancti Josephi Patroni coelestis Ecclesiae, ac SS. Apostolorum Petri et Pauli validissimo interventu, humilibus Vobiscum votis obsecrate, ut Nobis jugiter praesens bonusque adsit, consilia actusque notros dirigat, ministerii Nostri tempora feliciter disponat, ac tandem Petri Navim, quam Nobis gubernandam mari saeviente commisit, domitis ventis fluctibusque compositis, ad optatum portum, tranquillitatis et pacis adducat.

Diese von Seiner Heiligkeit geäußerten Gefinnungen besondern Wohlwollens erwiderte Seine Eminenz der Herr Kardinal Di Pietro, Subdekan des hl. Collegiums, im Namen seiner erlauchten Kollegen mit der nachfolgenden Rede :

Benigne placuit Sanctitati tuae in allocutione nuper perlecta grati animi sensus Nostro S. R. Ecclesiae Collegio exprimere ob suffragia quae miro Divinae Providentiae ordine Te ad Supremam Romani Pontificatus Sedem meritissime extulerunt. Ad haec insuper verba humanissima addere dignatus es, quibus auxilium ac validam cooperationem, hisce difficillimis temporibus a nobis expostulas.

Sed vero si Sacri nostri Senatus suffragia in Te unum absque ulla haesitatione, ac maximo animorum compensu confluerunt, ut qua Christi in terris VICARIUS Pontificium Solium conscenderes, id profecto Verbis Principis Apostolorum attribuendum esse laetamur, scilicet: *Qui novit corda Deus testimonium perhibuit dans Tibi Spiritum Sanctum sicut et Nobis*.

Quare citra ullam controversiam Sancto Suo Spiritu Deus Te universi Orbis Pastorem constituit, voluitque ut in eminenti specula sisteres (prouti aiebat Divus Bernardus dilectissimo Suo Papae Eugenio) „Unde prospectes omnia speculator super omnia constitutus, ut evellas et destruas, disperdas et dissipas, aedifices et plantes.“ Nimis certe improbus labor! „Enim vero prospectus iste procinctum parit non otium: neque enim locus est otio ubi sedula urget sollicitudo omnium Ecclesiarum.“

Haec certe destinatio prompti aciem ingenii constantemque sollicitudinem expostulat, qualis adamussum in Eo exquiratur qui eam adit haereditatem, quae etiam si amplissima et exteriori intuitu pulchra esse videatur, illico tamen noscitur consistere in Christi Cruce et in laboribus plurimis.

Caeterum nos omnes firmissima certitudine innitebamur Te, Sanctissime Pater, veluti in praesentiarum iterum confirmasti, summopere diligere ac promovere decus et dignitatem Sacri Nostri Collegii. Nos vero vicissim tantis, tamque nobilibus roborati promissis, Te certiozem reddimus de nostra submissa obedientia, ut Tibi prompto animo, opem auxiliumque feramus. Hic noster obsequens agendi modus, fortasse imminuet gravitatem tanti ponderis, quod Tu Divinis obtemperans placitis, nostrasque secundans preces, assumere dignatus es. At probe noscimus et compertum habemus promissiones hasce, si alicuius levaminis Tibi forent, nonnisi in minima parte, gravissimas concrediti gregis curas imminuere, atque timorem tuum tollere. Profecto Sanctitas Tua, quae, utpote praeclaris omnigenisque ditata virtutibus, idcirco sincerius Christianae humilitatis vestigia sequitur, labore permagno territa sublevet tamen ad coelum oculos et in divina promissione confidet unumquemque secundum proprium laborem mercedem accipere. Hinc dimissum prope animum recreet, atque fidens sibi repetat Divi Bernardi verba: si labor terret, merces invitat. Veruntamen praeter hanc mercedem quam Tu, Beatissime Pater, in Coelesti Regia jure meritoque Tibi adpromittere debes, augurium alterum etiam nostrum nunc excipere digneris, nempe ut etiam hic in terris mercedem magnam consequaris, hoc est, ut videas in Tuo Pontificatu innumeras ex toto Orbe gentes magis magisque ad Catholicam Ecclesiam confluere, et ad hanc pacificam Petri Cathedram accurrere, atque Pontificio Tuo Solio, ut verbis utar Ambrosii, devinciantur „*Non nodis perfidiae, sed vinculis fidei*“.

Darauf optirte Seine Eminenz der Kardinal Borromeo, welcher die Diafonie zu den hl. Vitus und Modestus niederlegte und in die Reihe der Kardinal-Priester übertrat, die Titularkirche der hl. Praxedis.

Nachdem der heilige Vater das Amt eines Camerlengo der heiligen römischen Kirche Seiner Eminenz dem Kardinal Camillo Di Pietro in den üblichen Formen verliehen hatte, geruhete derselbe Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen, respective die mittelst Breve ernannten zu publiziren. Unter andern wurde der apostolische Feldvikar des kais. und künigl. östereichischen Herres der hochwürdigste Herr Anton Gruscha zum Bischof von Carrhae i. p. i. ernannt, und für die katholische Kirche in Schottland zwei Erzbischöfe und vier Bischöfe publizirt.

Hernach legte Seine Heiligkeit, der Sitte gemäß, das Glaubensbekenntniß ab, und leistete den Eid auf die apostolischen Constitutionen.

Schließlich wurde den eben in der Curie anwesenden Erzbischöfen von Glasgow und Edimburg in Schottland das heilige Pallium verliehen.

Sofort öffnete sich der Consistorial-Saal und der 1875 ernannte Kardinal Mac-Closkey, Erzbischof von New-York begab sich, unter Beobachtung der üblichen Formalitäten und Ehrenbezeugungen, zum päpstlichen Throne, küßte kniend Fuß und Hand des heiligen Vaters, erhielt dessen Umarmung und umarmte alsdann die Kardinäle, seine Kollegen; zum Throne zurückgekehrt empfing er kniend von Seiner Heiligkeit den Kardinalshut.

Nun zog sich der heilige Vater in den Paramentensaal zurück, um sich anzukleiden, die Kardinäle aber begaben sich in Prozession in die eigens neben dem Konsistorial-Saal errichtete Kapelle, wo die päpstlichen Sänger das Te Deum anstimmten und der Subdiafon des heiligen Collegiums, Kardinal Di Pietro die üblichen Gebete super Electum sprach.

Der heilige Vater geruhete dann den besagten Kardinal Mac-Closkey in einer Privat-Audienz zu empfangen.

## II.

### Apostolischer Segen.

In Erwiederung der Huldigung, welche im Wege der apostolischen Nuntiaturs in Wien dem heiligen Vater Leo XIII. alsbald nach der Wahl zum Oberhaupte der Kirche im Namen des Domkapitels, der gesammten Diözesangeistlichkeit und der Gläubigen der Diözese von mir dargebracht wurde, übersendet Seine Heiligkeit durch Seine Excellenz den apostolischen Nuntius in Wien Allen den apostolischen Segen. Dieses wolle den Gläubigen von der Kanzel verkündigt werden.

Fürstb. Ordinariat Raibach am 5. März 1878.

Chrysostomus.

## III.

### Frage der heimatsrechtlichen Folge der in einer als ungiltig erklärten Ehe erzeugten Kinder.

Der am 12. April 1868 in der Brünnener Landesfrankenanstalt verstorbene Joseph S. aus M. in Schlesien hatte sich am 7. Jänner 1861 mit Maria R. aus D. in Mähren verhehlicht und mit derselben drei Kinder erzeugt: Maria, Theresia und Johann. Da aber Joseph S. bei Eingehung der Ehe mit Maria, gebornen R. bereits mit Hedwig,

geborenen T. verehelicht war und diese noch lebt, so wurde mit Urtheil des Brünnner Landesgerichtes vom 11. August 1874 die von Joseph S. mit Maria, geborenen R. aus D. in Mähren (beide gehörten der katholischen Religion an) am 7. Jänner 1861 geschlossene Ehe für ungiltig erklärt.

Es handelte sich um die Ermittlung des Heimatsrechtes der genannten, in dieser als ungiltig erklärten Ehe erzeugten drei Kinder. Da der Vater Joseph S. in M. Schlesien, die Mutter aber in D. in Mähren heimatsberechtigt war, so mußte die Entscheidung bezüglich der Zuständigkeit der Kinder von der Beantwortung der Frage über die eheliche oder uneheliche Geburt derselben abhängig gemacht werden.

Das Landesgericht in Brünn erstattete hinsichtlich der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der aus der Ehe des Joseph S. mit Maria, geborenen R. entstammenden Kinder seine Wohlmeinung dahin, daß diese Kinder, da laut Beschlusses dieses Landesgerichtes vom 18. April 1873 es nicht nachweisbar sei, daß Maria S., geb. R. zur Zeit ihrer Eheschließung mit Josef S. Kenntniß davon hatte, daß dieser in der erwähnten Zeit mit Hedwig T. bereits verehelicht war, und da dies auch aus dem mit Maria S. am 12. Juni 1872 bei der Brünnner k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgenommenen Protokolle hervorgehe, nach §. 50 des ersten Anhanges des zur Zeit der Eingehung der Ehe des Joseph S. mit Maria R. und der Geburt der obenerwähnten Kinder in Wirksamkeit gestandenen kaiserlichen Patentes vom 8. Oktober 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 185) als eheliche anzusehen seien.

Die schlesische Landesregierung sprach sich dahin aus, daß die fraglichen Kinder, da sie aus der ungiltig erklärten Ehe des Joseph S. und der Maria R. geboren seien, im Sinne des Heimatsgesetzes für unehelich anzusehen kommen, und also nach §. 6, Alinea 2 des Heimatsgesetzes in jener Gemeinde als heimatberechtigt anzusehen seien, in welcher ihre Mutter Maria R. zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht hatte. Denn die Bestimmung des §. 160 a. b. G. B. hinsichtlich der Ehelichkeit der in einer Putativehe erzeugten Kinder habe bloß für das Gebiet des Privatrechtes Geltung, in Beziehung auf das öffentliche Recht seien aber die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder stets als uneheliche anzusehen.

Die mährische Statthalterei hingegen theilte die Rechtsanschauung des Brünnner Landesgerichtes. Aus dem Matrikenauszuge des Pfarramtes R. sei zu ersehen, daß Maria und Theresia S. als eheliche Kinder des Joseph S. und der Maria, geb. R. eingetragen seien. (Das dritte Kind Johann S. war inzwischen laut Todtenscheines am 20. April 1868 in der Gemeinde W. gestorben.) Da nun die Matrikenbücher als öffentliche Bücher gegen jedermann vollständige Beweiskraft haben, bis nicht das Gegentheil ihres Inhaltes erwiesen und ersichtlich gemacht erscheine, so müssen auch die genannten Joseph S. 'schen Kinder insoweit als eheliche angesehen werden, bis nicht die Unehelichkeit ihrer Geburt erwiesen und die Geburtsmatrik in dieser Richtung rectificirt sei. Sei aber die Ehelichkeit ihrer Geburt anerkannt, so folgen sie der Zuständigkeit ihres Vaters Joseph S., welcher zur Zeit seines 1868 erfolgten Todes anerkanntermaßen nach M. in Schlesien zuständig war. Die von der schlesischen Landesregierung geäußerte Ansicht, daß die Bestimmung des §. 160 allg. bgl. G. B. hinsichtlich der Ehelichkeit der in einer Putativehe erzeugten Kinder bloß für das Gebiet des Privatrechtes Geltung habe, könne hier schon aus dem Grunde nicht als entscheidend angesehen werden, weil eine derartige Unterscheidung des öffentlichen und Privatrechtes im Gesetze nicht begründet sei, da das Gesetz vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 105) ausdrücklich festsetze, daß bei Beurtheilung der Zuständigkeit die Entscheidung über alle Fragen des Civilrechtes so namentlich über die eheliche oder uneheliche Geburt der Kinder, dem Gerichte zusteht.

Die mährische Statthalterei legte daher, da eine einverständliche Lösung über die Zuständigkeitsfrage der S. 'schen Kinder mit der schlesischen Landesregierung nicht zu Stande kam, die Verhandlungsacten im Sinne des §. 40 des Gesetzes vom 5. December 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 105) dem k. k. Ministerium des Innern zur Entscheidung vor, welches ddo. 28. März 1877, Z. 3468 in folgender Weise entschieden hat:

„Das Ministerium des Innern findet im Grunde des §. 40, Alinea 4 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 über das zwischen der Statthalterei von Mähren und der Landesregierung von Schlesien zur einverständlichen Entscheidung nicht gelangte Heimatsrecht der Kinder des Joseph S. aus M. in Schlesien und der Maria R., der Namen Theresia, Maria und Johann S. zu erkennen, daß diesen Kindern in M. das Heimatsrecht gebührt. Aus der nunmehr allgemein wirksamen kais. Verordnung vom 3. Juni 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 92) ergibt sich, daß die Ungiltigkeit einer Ehe noch nicht die Unehelichkeit der in dieser Ehe erzeugten Kinder zur Folge habe; es hat dies zunächst die Wirkung, daß, wenn auch die Ungiltigkeit der Ehe im Trauungsbuche angemerkt wurde, das Taufbuch, in welchem die Kinder als eheliche eingetragen sind, so lange ungeändert zu belassen ist, bis entweder das Strafgericht als erwiesen angenommen hat, das keinem Elternteile die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt, oder bis das Civilgericht

über eine gegen die Kinder, rücksichtlich deren Curator erhobene Klage entschieden hat, daß die Kinder als uneheliche anzusehen seien. Eine nothwendige Consequenz ist dann die, daß die politischen Behörden bei Entscheidungen, bezüglich welcher es auf die eheliche oder uneheliche Geburt ankommt, insolange über diese Frage kein Streit bei den Gerichten anhängig gemacht wurde, dem Inhalte des Taufbuches Geltung nicht versagen können; vollends ungerechtfertigt wäre es aber, die Wirksamkeit des Taufbuches in Bezug auf Fragen des öffentlichen Rechtes auszuschließen.

In dem vorliegenden Falle kann nun das Civilgericht nach §. 37 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 105) sich mit der Frage der Unehelichkeit der Kinder nicht befassen, weil vom Parteistandpunkte, auf welchen es hier ankommt, kein Streit besteht; das Strafgericht hat hierüber sich bereits ausgesprochen, daher für die politische Behörde einzig und allein der actuelle Stand des Taufbuches maßgebend ist. Hiernach sind die Kinder des Joseph S. mit Maria R.: Theresia, Maria und Johann als ehelich anzusehen und zu behandeln; sie folgen, da sie selbstständig ein Heimatsrecht nicht erworben haben, nach §. 6 des Heimatsgesetzes dem Heimatsrechte des Vaters und sind demnach, da Joseph S. unbestritten zur Zeit seines Ablebens in der Gemeinde M. in Schlesien heimatsberechtigt war, ebenfalls in M. heimatsberechtigt.“

## IV.

**Falls der Austritt aus einer Religionsgesellschaft im Auslande erfolgte, sind die Wirkungen desselben bezüglich der Religionsangehörigkeit der Kinder nicht nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche maßgebend wären, wenn dieser Akt erst nach der Ansiedlung des maßgebenden Elternteiles in Oesterreich vorgenommen worden wäre.**

(Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Juni 1877, Z. 4467.)

Der Israelite X., in Oesterreich geboren, wanderte nach Amerika aus, erwarb das amerikanische Bürgerrecht, kehrte aber nach 25jährigem Aufenthalte in den Vereinigten Staaten nach Europa zurück, heiratete im Jahre 1855 in Preußen die Israelitin Y., die im Jahre 1864 in London den Sohn B., der daselbst in die Civilstandsregister eingetragen wurde und am 16. Juni 1866 in Dresden einen zweiten Sohn W., der bei seiner Geburt laut Geburtscheines der israelitischen Religionsgemeinde dieser Stadt angehörig behandelt wurde, gebar, meldete am 17. März 1873 dem Oberrabbiner in Dresden, wo er sich seit 1865 aufhielt, seinen Austritt aus dem Judenthume und gleichzeitig dem k. sächsischen Bezirksgerichte in Dresden gleichfalls diesen Austritt mit der Bitte um Eintragung in das Dissidenten-Register an, welcher Antrag aber mit der Motivirung abgelehnt wurde, daß X. amerikanischer Staatsbürger sei, und das Gesetz vom 20. Juni 1870 nur auf sächsische Unterthanen Bezug habe, und übersiedelte endlich 1875 nach Oesterreich, wo er an der Leitung einer Fabrik sich betheiligte, ohne daß er jedoch noch zu der hier in Frage kommende Zeit einen sicheren Entschluß über seinen dauernden Verbleib in Oesterreich gefaßt hatte.

Die zwei oberwähnten Söhne wurden als öffentliche Schüler eines österreichischen Gymnasiums und zwar in der Eigenschaft als konfessionslos inscribirt. Eine Anfrage der Gymnasial-Direktion, ob diese Schüler zur Theilnahme an dem jüdischen Religionsunterrichte zu verhalten seien, gab Anlaß zur Fällung der Entscheidung der ersten politischen Instanz vom 11. Mai 1876, daß gedachte Anfrage zu bejahen sei, weil die Austrittserklärung des X. in Sachsen in Folge der abweislichen Bescheidung nicht rechtswirksam sei, und in Oesterreich eine derlei Erklärung gar nicht abgegeben sei, weil ferner, selbst wenn X. hierlandes als konfessionslos betrachtet werden könnte, doch dessen Söhne nicht als konfessionslos zu behandeln wären, weil ein Religionswechsel im Sinne des Art. II, Alinea 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 seitens des Vaters nicht vorliege, daher auf dessen Kinder eine gesetzliche Wirkung nicht ausüben könne, beide Kinder vielmehr fortan in der jüdischen Religion bis zum vollendeten 14. Jahre erzogen werden müßten.

Ueber Rekurs des X. hat die Statthalterei das Erkenntniß erster Instanz bestätigt, weil nach den §§. 33 und 34 des a. b. G. B. die Art. I—III des Gesetzes vom 25. Mai 1868 auch auf Angehörige fremder Staaten, resp. ihre Kinder anwendbar sind, wenn der Vater seinen ordentlichen Wohnsitz hierlandes habe, und daß, da diese Voraussetzung beim Rekurrenten zutrefte, die noch nicht 14jährigen Söhne desselben nach Art. I dem früheren Religionsbekenntnisse desselben noch jetzt angehören, weil der Austritt ohne Uebertritt nicht als Religionswechsel aufzufassen sei. In Folge eingelegten Ministerialrekurses erkannte das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, wie folgt:

„Da der Rekurrent nach seiner eigenen Angabe seit ungefähr zwei Jahren in Pr. . . (in Oesterreich) wohnt und in einem daselbst etablirten Fabrikgeschäft in einer leitenden Stellung thätig ist, so kann aus den Umständen allerdings auf seine Absicht, in Pr. . . den bleibenden Aufenthalt zu nehmen, geschlossen werden (§. 16 der Jurisdiktionsnorm) und ist daher Rekurrent als in Pr. . . domicilirend anzusehen, wonach also im Allgemeinen in jeder privatrechtlichen Beziehung, somit auch was den Umfang der väterlichen Gewalt und das Recht zur Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder

anbelangt, die österreichischen Gesetze auf ihn, ungeachtet er nicht österreichischer Staatsbürger ist, anzuwenden sind. Nur ist allerdings richtig, daß nach diesen Gesetzen, insbesondere nach Art. II. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, eine Konfessionsloserklärung der Eltern oder des maßgebenden Elternteils hinsichtlich der bereits vorhandenen Kinder nicht die in gedachtem Artikel einem „Religionswechsel“ zuerkannte Wirkung hat, vielmehr in einem solchen Falle die Kinder in dem für sie nach dem Gesetze bestimmten Religionsbekenntnisse verbleiben. Allein hieraus folgt für den vorliegenden Fall nur, daß, wenn K. sich nach seinem Eintritt in die österreichischen Staaten und nach seinem erlangten Domicile konfessionslos erklärt hätte, diese seine Erklärung für die bereits geborenen Kinder keine Wirkung haben könnte, dagegen folgt hieraus nicht, daß auch die Wirkungen einer vor diesem Zeitpunkte erfolgten derartigen Erklärung nach österreichischem Rechte zu beurtheilen, resp. die Kinder demjenigen Religionsbekenntnisse beizuzählen sind, welchem sie unter der Voraussetzung, daß die Wirkungen der mehrerwähnten Erklärungen nach österreichischem Rechte beurtheilt würden, beizuzählen wären. Da vielmehr feststeht, daß der Austritt des K. aus seiner ehemaligen Konfession (der jüdischen) vor der Niederlassung in den k. k. Staaten erfolgt ist, so ist dieser Akt mit allen seinen rechtlichen Wirkungen vor dem gedachten Zeitpunkte bereits perfekt geworden und ist daher auch seine rechtliche Wirkung hinsichtlich der dormalen vorhandenen Kinder nicht nach österreichischem, sondern nach jenem Rechte zu beurtheilen, welchem K. zur Zeit dieser Austrittserklärung unterworfen war.

Es ist nun weiters allerdings richtig, daß diese Erklärung im Königreiche Sachsen zu einer Zeit erfolgte, wo K. wahrscheinlicher Weise in Dresden den ordentlichen Wohnsitz hatte und es ist weiters auch erwiesen, daß diese seine Erklärung nach den sächsischen Gesetzen rechtliche Wirksamkeit nicht erlangt hat, da laut des vorliegenden Bescheides des k. Gerichtsamtes Dresden die Entgegennahme der Erklärung von dem ordentlichen Richter, welche durch das sächsische Gesetz zur rechtlichen Wirksamkeit solcher Erklärungen erfordert wird, abgelehnt worden ist, so daß eben diese Erklärung soweit das sächsische Recht in Betracht kommt, als nicht vorhanden angesehen werden muß. Allein wie aus den Motiven des zitierten Gerichtsbeschlusses hervorgeht, ist die Entgegennahme der Erklärung nur wegen der auswärtigen Staatsbürgerschaft des K., also nur aus dem Grunde verweigert worden, weil das Gericht das sächsische Recht auf den Fall nicht anwendbar erachtete, woraus sich ergibt, daß die damals von K. abgegebene Erklärung von dem zur Entscheidung hierüber kompetenter Weise aufgerufenen Gerichte unter das vaterländische Recht des K. gewiesen worden ist, und somit die rechtliche Wirkung der Erklärung auch dormalen nur nach diesem letzteren Rechte beurtheilt werden kann. Nach den Gesetzen des amerikanischen Freistaates war aber dem K., da nach diesen Gesetzen das Religionsbekenntniß der Staatsbürger deren Privatsache ist, hinsichtlich welcher sich der Staat jeder zwingenden Anordnung enthält, zweifellos berechtigt, nicht nur für sich, sondern auch für seine unmündigen Kinder den Austritt aus der bisher festgehaltenen Konfession zu erklären und war auch für die privatrechtlichen Wirkungen dieses Aktes weder eine besondere Form noch eine sonstige spezielle Bedingung vorgeschrieben, sondern lediglich nothwendig, daß dieser Akt wie jede andere Rechts-handlung, erforderlichen Falls, erwiesen werden könne. Zum Erweis des Aktes aber reicht die in beglaubigter Abschrift vorliegende, zu Händen des vorerwähnten sächsischen Gerichtes abgegebene Erklärung allerdings zu, wenn auch dieselbe nicht als der für sächsische Staatsbürger erforderliche Solemnitätsakt angenommen worden ist. Ist aber hiedurch erwiesen, daß der Rekurrent bereits vor seiner Ansiedlung in den k. k. Staaten für sich und seine damals vorhandenen Kinder mit rechtlicher Wirkung aus der jüdischen Religionsgemeinschaft, der er bis dahin zweifellos angehörte, ausgetreten ist, so ergibt sich nach dem Obbemerkten von selbst, daß die Giltigkeit und Tragweite dieses Aktes als bereits feststehend nicht mehr nach österreichischem Rechte festzustellen können und daß insbesondere die Wirkungen des Aktes für die Kinder nicht nach jenen Grundsätzen beurtheilt werden können, welche maßgebend wären, falls der Akt erst nach der Ansiedlung des Rekurrenten in Oesterreich vorgenommen worden wäre. Aus diesen Gründen wird dem Rekurse des K. Folge gegeben und erkannt, daß die Kinder des Rekurrenten Julius und Arthur nicht als der jüdischen Religion angehörig anzusehen und daher auch nicht an dem betreffenden Religionsunterrichte theilzunehmen gehalten sind.“

## V.

### **Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen.**

Bis zum Zustandekommen des im §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegen-

heiten derselben, sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen.

Dieselben haben daher auch fortan über die die Pfarrgemeinden treffenden oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Kultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen.

Der Wirkungskreis der in einzelnen Königreichen und Ländern nach besonderen Landesgesetzen bestehenden Kirchen-Concurrenz-Ausschüsse (Comité's, Bauausschüsse) wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

## VI.

**Kanonische Visitation und Firmung.**

Mit Bezug auf die Verlautbarung des Laibacher Diözesanblattes vom Jahre 1878 Nr. 1, Seite 10, Artikel VIII. werden mit dem gegenwärtigen Erlasse die Tage bekannt gemacht, an welchen die kanonische Visitation und Firmung in den einzelnen Pfarren der Defanate Treffen, Rudolfswerth und Reifniz stattfinden wird:

## I. In den Defanaten Treffen und Rudolfswerth am

5. Mai Vormittags in Treffen, — Nachmittags in St. Lorenz;
6. " " " Čatež;
7. " " " Hl. Kreuz, — Nachmittags in Neudegg;
8. " " " St. Ruprecht;
9. " " " Johannisthal;
10. " " " Hl. Dreifaltigkeit;
11. " " " Nassenfuss;
12. " " " Trebelno;
13. " " " S. Margarethen;
14. " " " Weisskirchen, — Nachmittags in St. Peter;
15. " " " Hönigstein, — " " Prečina;
16. " " " S. Michael, — " " Bavtavaš;
17. " " " Stopiče, — " " Podgrad;
18. " " " Brusnice;
19. " " " Rudolfswerth;
20. " " " Toplice, — Nachmittags in Poljanica;
21. " " " Čermošnjice, — Nachmittags in Soteska;
22. " " " Seisenberg, — " " S. Michael;
23. " " " Hinje;
24. " " " Dobernič, — " " Ajdovica;
25. " " " Ambrus.

## II. Im Defanate Reifniz am

1. Juni Vormittags in Lašiče, — Nachmittags in Rob;
2. " " " Reifniz, — " " Dolenjavas;
3. " " " Sodražica, — Nachmittags in S. Gregor;
4. " " " Loškipotok, — Nachmittags in Gora (Visit.);
5. " " " Neustift (Wallfahrt);
6. " " " Dobropolje, — Nachmittags in Struge.

Anmerkung. Die Firmlinge von Rob, Dolenjavas und S. Gregor können auch nach Lašiče, respective nach Reifniz und Sodražica zum Empfange des hl. Sakramentes gebracht werden.

## VII. Sammlung.

Am 11. März d. J. ist in der nächst St. Barthelmä im politischen Bezirke Gurksfeld gelegenen Ortschaft Unteraltendorf, bestehend aus 35 Häusern, durch Unvorsichtigkeit der Kinder, welche in einer Scheune einen Haufen Reisig angebrannt haben, ein verheerender Brand ausgebrochen, welcher bei heftigem Nordwestwind so rapid um sich griff, daß in der Zeit von  $\frac{1}{4}$  Stunde fast das ganze Dorf in Flammen stand, welche 27 Häuser, worunter 22 mit allen Wirthschaftsgebäuden gänzlich niederbrannten; dabei sind sämtliche in bedeutenden Mengen vorhanden gewesenen Getreide- und Futtermittel, alle Wirthschaftsgeräthe und sonstiges Mobilare zu Grunde gegangen. Assurirt sollen nur 5 der verunglückten Besitzer gewesen sein. Der Brandschade dürfte sich nach einer approximativen Schätzung zwischen 30.000—50.000 fl. belaufen, und ist für die Betroffenen dieses Unglück umso empfindlicher, als sie nunmehr außer Stande sind, ihre Felder zu bestellen, als sie größtentheils verschuldet sind und der ihnen etwa gewährt werdende Kredit nicht genügen werde, zur Erbauung der Gebäude, Bestellung ihrer Grundstücke und Erhaltung des Viehstandes.

Angeichts dieser drückenden Nothlage und der Nothwendigkeit schleunigster Hilfe wird über Zuschrift der hohen k. k. Landesregierung für Krain vom 15. März d. J. N. 1826 die hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit hiemit eingeladen, für die gedachten Abbrändler Sammlungen milder Beiträge auf die bisher übliche Weise vorzunehmen und die eingesammelten Beträge an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gurksfeld zu überjenden, welche dieselben im Einvernehmen mit dem Pfarr- und Gemeindevorsteher nach Maßgabe der Bedürftigkeit vertheilen wird.

## VIII. Nachsuchung.

Die Herren Matriführer werden eingeladen, den Taufact des Andreas Kummer auszuforschen. Derselbe ist im Jahre 1717 geboren. Ueber das positive Resultat dieser Nachforschung ist dem Herrn Pfarrer von Leše, Alois Kummer Mittheilung zu machen.

## IX. Konkurs-Verlautbarung.

Am Collegiat-Capitel zu Rudolfswerth ist eine Chorherrnstelle, womit die Verpflichtung zur Ausübung der Seelsorge verbunden ist, durch Todfall in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 15. März d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an Seine k. und k. Apostolische Majestät zu stilisiren.

In Folge Verleihung der Pfarre Slavina an den Herrn Johann Sajovic ist die Pfarre Mošnje im Dekanate Radmannsdorf erledigt worden, welche unterm 31. März d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain zu Laibach zu stilisiren.

Die Pfarre Sveta Gora im Dekanate Moraeutsch ist durch Resignation in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 1. März d. J. behufs Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain zu Laibach zu richten.

## X. Chronik der Diöcese.

Der Defizientenpriester Herr Simon Zupan wurde als Klosterkaplan und Katechet an der Ursulinen-Mädchenschule in Bischoflack angestellt.

Der Kuratbenefiziat zu St. Veit bei Berdo, Herr Andreas Šarc wurde als Pfarradministrator nach Gojzd beordert.

Gestorben sind die hochw. Herren: Karl Legat, Canonicus senior am Collegiat-Capitel zu Rudolfswerth und k. k. Bezirksschul-Inspector, am 5. März d. J., und Anton Kozlevčar, Defizientenpriester in Weizelberg, am 15. März d. J. Dieselben werden dem Gebete des Diözesanklerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 1. April 1878.